



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25/1

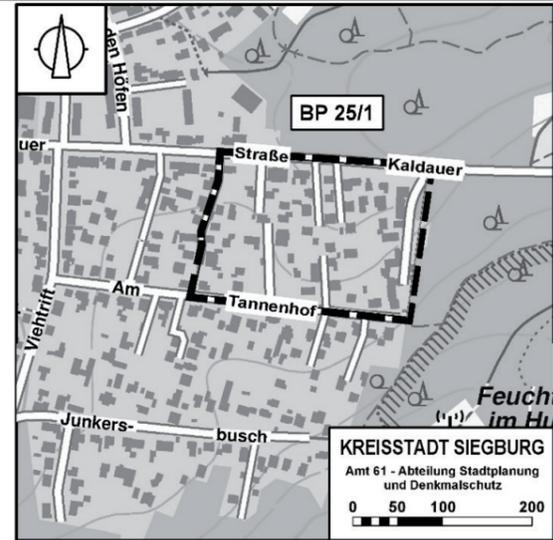
Plangebiet: Bereich zwischen der Kaldauer Straße und der Straße Am Tannenhof im Siegburger Stadtteil Stallberg

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss beschließt, für die im Übersichtsplan markierte, rund 38.500 qm große Fläche (Gemarkung Wolsdorf, Flur 2) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25/1 gem. § 2 Abs. 1 BauGB mit dem Ziel, die städtebauliche Struktur umwelt- und gebietsverträglich zu steuern.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg, 30.9.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25/1

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 23.09.2021 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 beschlossen, für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet in Siegburg Stallberg, den Bebauungsplan Nr. 25/1 aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für die in § 2 aufgeführten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25/1, der nördlich und westlich von der Kaldauer Straße, östlich von der Wohnbebauung angrenzend an den Wald und südlich von der Straße Am Tannenhof eingefasst wird. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie markiert.

Die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, Flurstücke 1059, 1099, 1100, 1361, 1360, 1422, 1464, 1466, 1851, 1912, 1918, 1937, 1973, 1982, 1983, 2121, 2296, 2369, 2402, 2443, 2530, 2544, 2545, 2741, 2743, 2745, 2778, 2779, 2780, 2956, 2958, 2994, 2995, 2996, 2997, 2999, 3000, 3001, 3002, 3011, 3012, 3026, 3027, 3080, 3081, 3082, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3091, 3098, 4002, 4053, 4054, 4057, 4058, 4067, 4068, 4069, 4070, 4071, 4172, 4173, 4174, 4175, 4178, 4221, 4222, 4231, 4232, 4233, 4234, 4387, 4388, 4435, 4436, 4437, 4547, 4548, 4549, 4550, 4551, 4552, 4553, 4554, 4573, 4574, 4575, 4576, 4578, 4579, 4580, 4581, 4582, 4583, 4584, 4587, 4601, 4602, 4623, 4758, 4759, 4933, 4934

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Siegburg.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

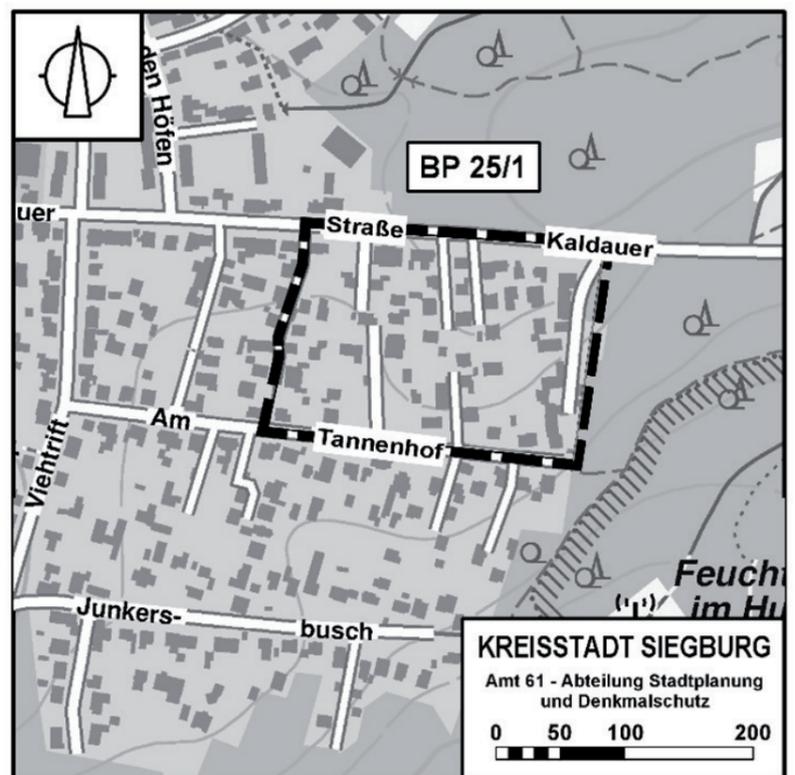
Hinweise

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 30.9.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister





Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31/1 Einstellung des Planaufstellungsverfahrens

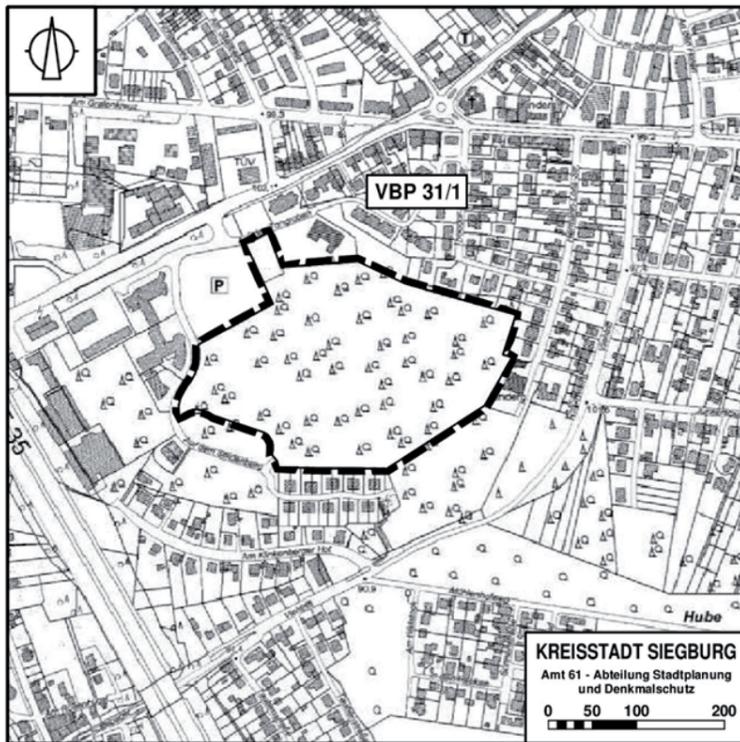
Plangebiet: Grundstücksfläche im Bereich des Seidenberges zwischen der Bebauung entlang der Straßen Auf den Tongruben und Auf dem Seidenberg sowie der Bebauung entlang der Theodor-Körner-Straße und der Hermann-Löns-Straße im Stadtteil Stallberg

Mittels des v.g. Verfahrens sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Gewerbebebauung in Verbindung mit der Verlagerung vorhandener Siegburger Gewerbebetriebe geschaffen werden. Nach Mitteilung des Vorhabenträgers, dass die Planung nicht weiterbearbeitet werden soll, hat der Planungsausschuss der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Planungsausschuss beschließt, den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31/1 vom 07.06.2021 (Beschluss-Nr.: 36/2021) aufzuheben.
2. Der Planungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31/1 einzustellen.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Siegburg, 30.9.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 1.7.2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 3.10.2021, anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT vom 29.9.2021

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 34 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), erlässt die Kreisstadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Kreisstadt Siegburg:

§ 1

Die „Ordnungsbehördliche Verordnung vom 1. Juli 2021 über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Siegburg am Sonntag, dem 3.10.2021, anlässlich des SIEGBURG SONNTAG: WEIN- UND WOCHENMARKT“ wird aufgehoben.

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 des Ordnungsbehördengesetzes am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Siegburg, den 29.9.2021

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde
Stefan Rosemann

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 29.9.2021 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 29.9.2021, Stefan Rosemann, Bürgermeister